



TV Ensen-Westhoven 07 e. V.

Satzung

- Stand: 14.03.2014 -

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der TV Ensen-Westhoven 07 e. V. hat seinen Sitz in Ensen-Westhoven. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Sports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend.

Über den für ihn zuständigen Turngau und Landesturnverband gehört er für seine Abteilungen den zuständigen Fachsportverbänden an. Die Tätigkeit des Vereins ist im Sinne der Abgabenordnung 77 mit ihren Fortschreibungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 2

Mitgliedschaft

Jeder, der diese Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereines werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Der Antragsteller kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung den Ältestenrat anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vereinsvorstand spätestens zum 15. November des entsprechenden Jahres mitgeteilt werden. Die Form hat schriftlich per Brief, per Telefax oder per Email (bei hinterlegter Email-Adresse) zu erfolgen.

Für Mitglieder der Tennisabteilung ist die Austrittserklärung 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z. B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins, kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu

geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Der Ausschluss bedarf keiner schriftlichen Begründung, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung mehr als 6 Monate im Rückstand ist und auch nach Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen Frist gezahlt hat.

Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 3 Beiträge

Der Jahresbeitrag ist am 1. März eines jeden Jahres fällig und wird durch Bankeinzug erhoben. Der Beitrag wird von der Hauptversammlung beschlossen für die Abteilung A und B .

§ 4 Organe und Geschäftsjahr

Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand und Abteilungsleiter
- c) Ältestenrat

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ordentliche Hauptversammlung:

Einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einladung hierzu hat spätestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe im Wochenspiegel Porz und an den Übungsstätten zu erfolgen. Bei Satzungs- oder Beitragsänderungen muss die Bekanntgabe einen diesbezüglichen Hinweis erhalten.

Besprechungspunkte der Tagesordnung sind in der Regel:

- Bericht des Vorstandes, der Abteilungsleiter, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung des Beitrages
- Bestätigung des gewählten Jugendwartes/-wartin
- Anträge und Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Hauptversammlung. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter unterzeichnet dieses nur zusätzlich bei Vorstandswahlen.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 6 Außerordentliche Hauptversammlung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er muss dies tun, wenn es von einem Fünftel der bei einer Hauptversammlung Stimmberechtigten beantragt wird. Alle Stimmberechtigten sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 7 Stimmrecht

In der Hauptversammlung sind die Vereinsmitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

§ 8 Vorstand, Abteilungsleiter, Ältestenrat

Nach der Hauptversammlung ist der Vorstand das führende Organ des Vereins. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

geschäftsführender Vorstand:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Stellvertretender Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) Abteilungsleiter (Turnen, Tischtennis, Korbball)
- g) Abteilungsleiter Tennis

erweiterter Vorstand:

- h) Jugendwart/-wartin
- i) Männerwart
- j) Frauenwart/-wartin
- k) Kinderturnwart/-wartin

l) Presse- und Kulturwart/-wartin

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, bestellt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie müssen die volle Geschäfts- und Rechtsfähigkeit nach dem BGB besitzen.

Eine Aufwandsentschädigung wird für den Vorstand und den Abteilungsleitern gewährt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt den zu leistenden Jahresbeitrag der jeweiligen Sparte, in welcher diese tätig sind.

Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Auch ein schriftlicher Beschluss ist gültig. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften der Satzung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die Wahrnehmung aller fachlichen Belange.

Dem Ältestenrat obliegt:

- a) die Zuerkennung von Ehrungen
- b) die Schlichtung von Streitigkeiten
- c) die Durchführung von Ehrenverfahren
- d) die Entscheidung gemäß Mitgliedschaft dieser Satzung

Der Ältestenrat besteht aus 4 Mitgliedern und einem Vorsitzenden. Zur Prüfung der Vereinskasse werden von der Mitgliederversammlung jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und dem Bericht der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung.

§ 9

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass drei Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e. V., dem Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., die es ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung des Landes NRW zu verwenden hat.

§ 11 Jugendordnung

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des TV Ensen-Westhoven 07 e. V., die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der, der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen und ordentlichen Mitglieder bis 21 Jahre. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung, einzuberufen.

Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart/-wartin geleitet wird wählt:

- a) Jugendwart/-wartin
- b) Stellvertreter/-in
- c) drei Beisitzer